

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/183

## Obergösgen: Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt im Wesentlichen die Bebauung und Erschliessung der zwischen der Losterferstrasse, der Steinengasse, der Hardmattstrasse und dem Bürgerweg liegenden Parzellen GB Obergösgen Nrn. 6, 629, 641 und 642. Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 2379 vom 16. Dezember 2003) wurde dieses Gebiet der 2-geschossigen Wohnzone bzw. der Kernzone B zugewiesen und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Der Planungssperimeter wird in insgesamt 6 Baufelder unterteilt. Deren Nutzung richtet sich jeweils nach den rechtsgültigen Zonenvorschriften, welche mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften insbesondere bezüglich der zulässigen Bebauung und Gestaltung ergänzt werden. Die interne Verkehrserschliessung erfolgt ab der Steinengasse mit öffentlichen Erschliessungsstrassen (Ringstrasse teilweise im Einbahnverkehr sowie Stichstrasse).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. August 2008 bis zum 17. September 2008. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Am 20. Oktober 2008 wurde die Einsprache vom Gemeinderat abgelehnt und der Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Obergösgen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Obergösgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung      Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Finanzen  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten  
 Einwohnergemeinde Obergösgen, 4653 Obergösgen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung  
**(Einschreiben)**  
 Baukommission Obergösgen, 4653 Obergösgen  
 Architekturbüro agA, Winz + Partner GmbH, Aarauerstrasse 72, 4600 Olten  
 Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Obergösgen: Genehmigung  
 Gestaltungsplan „Steinengasse“ mit Sonderbauvorschriften)